

| | |
|---------------|--|
| Gemeinde | Weßling Lkr. Starnberg |
| Bebauungsplan | 1. Änderung Bebauungsplan „Sondergebiet Kiesabbau mit Bauschutt-Recycling und Rekultivierung“ im Bereich Auf den Wiesen, Fl.Nr. 1100/1 (Teilfläche), Gmkg. Weßling |
| Planfertiger | Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Geschäftsstelle – Arnulfstr. 60, 80335 München Az.: 610-41/2-64B Bearb.: ne |
| Plandatum | 04.11.2016 07.02.2017 |

Die Gemeinde Weßling erlässt aufgrund §§ 1-4, 9 und 10 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 91 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.



W

teren
erzeit

X7933-2
Toteisloch mit
Hochstaudenflur

64 - 67 dB (A)
Zone Ci

Siedlung der mittleren
u. späten Kaiserzeit mit
mögl. Vorgängersiedlungen

Vorrangfläche 900

X7933-12
Gebüsch- u.
Altgraskomplex

SO
Wertstoffumladestation
mit Restmüllumladung
und Betriebshof

Vorrang-
fläche 900

13.06

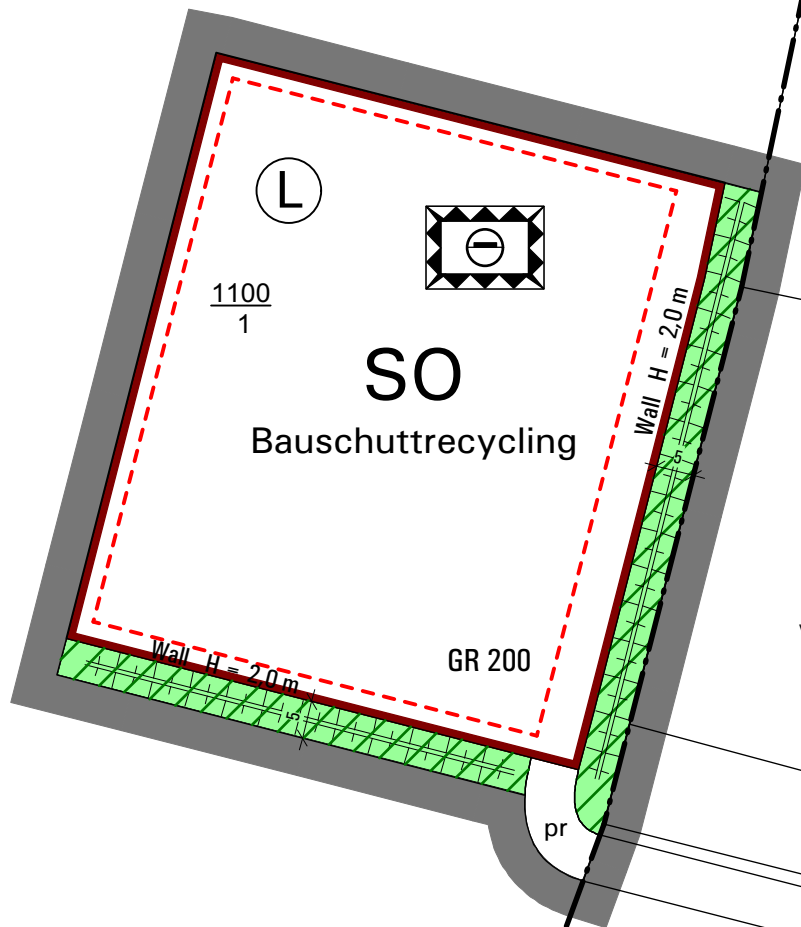
X7933-13
Hecken, Waldränder
u. kleine
Halbtrockenrasenflächen

13.02

13.03

ERHÖHUNGSWALD

$\frac{1100}{2}$



Haidwiesen

321

3211

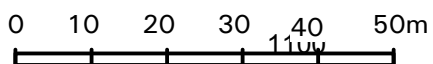
private Zufahrtsst

3212

3213



N O R D E N



M = 1 : 1 0 0 0

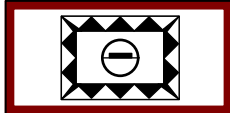
WSL264BP.mcd

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Kiesabbau mit Bauschutt-Recycling und Rekultivierung“ in der Fassung vom 05.12.2006 für das Grundstück Fl.Nr. 1101/1 Gmkg. Weßling wird wie folgt geändert:



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Änderungsplans

Die Festsetzung 4. wird wie folgt ersetzt:



Umgrenzung der Lagerfläche für Bauschutt und aufbereitetes „Fremdmaterial“

Die Höhe der Ablagerungen wird auf 8,0 m begrenzt.

Die Festsetzung 5. wird wie folgt ersetzt:

Der Betrieb der Recyclinganlage sowie die Lagerung von Bauschutt und zerkleinertem Material sind gemäß § 9 Abs. 2 BauGB zeitlich befristet bis zum 31.12.2026.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.12.2006.

Kartengrundlage:

Digitale Flurkarte © LVG Bayern

Maßentnahme:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;
keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger:

München, den

.....
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde:

Weßling, den

.....
(Michael Muther, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Kiesabbau mit Bauschutt-Recycling und Rekultivierung“ wurde vom Grundstücks- und Bauausschuss Weßling am gefasst und am ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom hat in der Zeit vom bisstattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Grundstücks- und Bauausschuss am gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde vom Grundstücks- und Bauausschuss am gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Weßling, den

(Siegel)

.....
(Michael Muther, Erster Bürgermeister)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 2. Bebauungsplan-Änderung erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die in der Fassung vom in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Weßling, den

(Siegel)

.....
(Michael Muther, Erster Bürgermeister)